



Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in bundesweit und örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen (FSU-Hochschulauswahlsatzung) vom 31. Juli 2020

unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 9. November 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 11/2021 S. 295)

unter Berücksichtigung der Zweiten Änderung vom 5. Juli 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2022 S. 137)

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), sowie §§ 6b Abs. 6 Satz 1, 13 Abs. 2 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG) vom 8. September 2020 (GVBl. 2020, S. 449) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Studienplatzvergabe (Thüringer Studienplatzvergabeverordnung - ThürStudienplatzVVO -) vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 322), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2022 (GVBl. S. 206) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Zweite Änderung der Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in bundesweit und örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen (FSU-Hochschulauswahlsatzung) vom 31. Juli 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 05/2020, S. 129), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 9. November 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 11/2021, S. 295).

Der Senat hat die Änderungssatzung am 4. Juli 2022 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung am 5. Juli 2022 unter dem Geschäftszeichen 5516/35-18-2 genehmigt.

**Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt auf der Grundlage des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag), des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) und der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung (ThürStudienplatzVVO) die Vergabe von Studienplätzen durch die Universität in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ-Verfahren) und im hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH-Verfahren) für die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogenen Studiengänge Medizin (Staatsexamen), Pharmazie (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen).



- (2) Zudem regelt diese Satzung das durch die Universität durchzuführende Auswahlverfahren der Hochschule in den örtlich zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Auswahl- und Zulassungsverfahren in konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen gemäß § 7a ThürHZG sowie in den Verfahren auf Zulassung in den höheren Fachsemestern.

§ 2 Auswahlkommission

Für jeden zulassungsbeschränkten Studiengang wird gemäß § 6b Abs. 5 Satz 5 ThürHZG durch die jeweilige Fakultät eine Auswahlkommission eingesetzt, der mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Friedrich-Schiller-Universität Jena aus den betreffenden Fächern angehören, davon mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer.

Zweiter Teil Zentrales Vergabeverfahren

§ 3 Frist und Form des Zulassungsantrages

- (1) Am Auswahlverfahren in den zentralen Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht bei der Stiftung für einen Studienplatz im Studiengang Medizin, Zahnmedizin oder Pharmazie beworben und nicht im Rahmen einer vorrangig zu bearbeitenden Quote eine Zulassung erhalten hat. Zulassungsanträge sind über das elektronische Bewerberportal der Stiftung auf www.hochschulstart.de zu stellen. Die Form und Frist richten sich nach der ThürStudienplatzVVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ebenfalls innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 1 ThürStudienplatzVVO sind bei der Stiftung neben den nach der ThürStudienplatzVVO erforderlichen Unterlagen in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie für die Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote und im hochschuleigenen Auswahlverfahren, sofern vorhanden, geeignete Nachweise über Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem nach Anlage 4a anerkannten Ausbildungsberuf, Nachweise über die in Anlage 4b genannten fachnahen praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen und Qualifikationen sowie in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin die Nachweise einer erfolgreichen Teilnahme am fachspezifischen Studieneignungstest „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) gemäß § 5 einzureichen. Nicht fristgemäß eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die Stiftung wird unter Beachtung von § 22 ThürStudienplatzVVO beauftragt, Zulassungs-, Rückstellungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu erstellen und zu versenden.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Medizin werden im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote sowie im hochschuleigenen Auswahlverfahren Unterquoten und Ranglisten, die von der Stiftung erstellt werden, nach dem Vergabeschema in der Anlage 1 gebildet.



- (2) Für die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Zahnmedizin werden im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote sowie der Quote im hochschuleigenen Auswahlverfahren Unterquoten und Ranglisten, die von der Stiftung erstellt werden, nach dem Vergabeschema in der Anlage 2 gebildet.
- (3) Für die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Pharmazie werden im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote sowie der Quote im hochschuleigenen Auswahlverfahren Unterquoten und Ranglisten, die von der Stiftung erstellt werden, nach dem Vergabeschema in der Anlage 3 gebildet.
- (4) Berücksichtigt werden im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote und des hochschuleigenen Auswahlverfahrens auch die in Anlage 4a genannten Berufsausbildungen und die sich an eine Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer. Je Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden. Weiterhin berücksichtigt werden im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote die in Anlage 4b genannten fachnahen praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen. Je Vergabeverfahren können jeweils nur eine praktische Tätigkeit und jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation berücksichtigt werden.
- (5) In der zusätzlichen Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 4c berechnet werden.
- (6) Besteht in der zusätzlichen Eignungsquote oder im Auswahlverfahren der Hochschulen Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. §19 in Verbindung mit § 15 der ThürStudienplatzVVO finden entsprechend Anwendung.

§ 5

Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

- (1) In den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin wird im Auswahlverfahren gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürHZG das Ergebnis des „Tests für Medizinische Studiengänge“ (TMS) berücksichtigt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg. Die Teilnahme am TMS bestimmt sich ausschließlich nach den von der zentralen Koordinationsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis der Testteilnehmerin oder des Testteilnehmers zur Friedrich-Schiller-Universität Jena wird allein durch die Teilnahme am TMS nicht begründet.
- (2) Für die Durchführung des TMS wird eine Testgebühr gemäß § 7 Abs. 2 ThürHGEG erhoben. Im Übrigen finden die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg vom 26. November 2007, zuletzt geändert am 8. November 2019, in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (3) Wird dem Zulassungsantrag kein TMS-Testbericht beigelegt, wird das entsprechende Auswahlkriterium mit 0 v.H. berücksichtigt.



§ 6

Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Die an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Staatsvertrags gleichgestellt sind, zu vergebenden Studienplätze, werden im Rahmen der Vorabquote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürStudienplatzVVO in entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 2 ThürHZG vergeben. Bei den nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürHZG besonders zu berücksichtigenden Umständen für eine Zulassung findet vorrangig Satz 3 Nr. 2 Anwendung.

§ 7

Zulassung für beruflich Qualifizierte

Die Studienplätze, die an gemäß § 13 Abs. 1 ThürStudienplatzVVO in beruflicher Bildung Qualifizierte zu vergeben sind, werden im Rahmen der Vorabquote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürStudienplatzVVO unter Beachtung von § 10 ThürHZG vergeben. Nach form- und fristgerechtem Eingang der Zulassungsanträge an der Universität Jena gemäß § 6 ThürStudienplatzVVO einschließlich der Unterlagen zum Nachweis des fachnahen Berufsabschlusses und der mindestens dreijährigen Dauer einer hauptberuflich ausgeübten einschlägigen Tätigkeit führt die Universität Jena das Zulassungsverfahren im Rahmen der Quote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und unter Anwendung des § 13 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO durch; zur Bestimmung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber durch Ermittlung einer Messzahl in Verbindung mit Anlage 8 der ThürStudienplatzVVO. In entsprechender Anwendung der Anlage 8 in Verbindung mit Anlage 6 der ThürStudienplatzVVO werden individuell Punkte für das Ergebnis der Abschlussprüfung sowie für die Dauer der hauptberuflichen Berufstätigkeit nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung vergeben.

§ 8

Abschluss des Vergabeverfahrens

Sind nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens Studienplätze noch verfügbar, werden diese gemäß § 5 Abs. 6 ThürStudienplatzVVO im Losverfahren vergeben. Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die sich frist- und formgemäß auf dem elektronischen Online-Portal der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Verfahren registriert haben. Die Registrierungszeiträume für die einzelnen Studiengänge werden spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Registrierungszeiträume elektronisch auf der Seite <https://www.uni-jena.de/losverfahren> veröffentlicht (Ausschlussfristen).

Dritter Teil

Örtliches Vergabeverfahren

§ 9

Frist und Form des Zulassungsantrages

- (1) Am Auswahlverfahren in den Örtlichen Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht für einen Studienplatz beworben und nicht im Rahmen einer vorrangig zu bearbeitenden Quote eine Zulassung erhalten hat. Zulassungsanträge sind, sofern nachstehend nichts abweichendes geregelt ist, über das elektronische Bewerberportal der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu stellen. Die Form und Frist richten sich nach der ThürStudienplatzVVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.



- (2) Nur von folgenden Bewerbergruppen ist neben der digitalen Bewerbung gemäß Absatz 1 das zusätzliche Einreichen eines ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformulars bei der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zum Ablauf der in § 25 ThürStudienplatzVVO genannten Fristen (Ausschlussfrist) zusammen mit einer einfachen Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung sowie der ergänzenden oder begründenden Antragsunterlagen erforderlich:
- Internationale Bewerberinnen und Bewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung
 - Bewerberinnen und für ein Zweitstudium (ein Erststudium wurde erfolgreich abgeschlossen und das Abschlusszeugnis sowie die Abschlussurkunde liegen vor)
 - Bewerberinnen und Bewerber mit Sonderanträgen (Antrag auf bevorzugte Zulassung, Antrag auf Nachteilsausgleich, Härteantrag)
 - Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Psychologie (B. Sc.), die im Rahmen ihrer Bewerbung angegeben haben, dass sie eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Anlage 5a und/oder eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einem der in der Anlage benannten Ausbildungsberufe ausgeübt haben oder noch ausüben (Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einem nach Anlage 5a genannten Ausbildungsberuf)
 - Bewerberinnen und Bewerber, die keine allgemeine Hochschulreife besitzen.
 - Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Zugangsberechtigung als beruflich Qualifizierte erhalten haben.

§ 10 Auswahlverfahren

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Psychologie (B. Sc.) werden Ranglisten, die von der Universität erstellt und an die Stiftung übertragen werden, nach dem Vergabeschema in der Anlage 5 gebildet. Die Reihenfolge, nach der die Ranglisten der innerhalb des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens gebildeten Unterquoten berücksichtigt werden, ergibt sich aus der Anlage 5.
- (2) Für die Vergabe der Studienplätze in den übrigen Studiengängen werden Ranglisten, die von der Universität erstellt und an die Stiftung übertragen werden, nach dem Vergabeschema in der Anlage 6 gebildet.

§ 11 Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Die an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Staatsvertrags gleichgestellt sind, zu vergebenden Studienplätze, werden im Rahmen der Vorabquote nach § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürHZG gemäß § 8 Abs. 2 ThürHZG vergeben. Bei den nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürHZG besonders zu berücksichtigenden Umständen für eine Zulassung findet vorrangig Satz 3 Nr. 2 ThürHZG Anwendung.



§ 12

Zulassung für beruflich Qualifizierte

Die Studienplätze, die an gemäß § 32 Abs. 1 ThürStudienplatzVVO in beruflicher Bildung Qualifizierte zu vergeben sind, werden im Rahmen der Vorabquote nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürStudienplatzVVO unter Beachtung von § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 2 ThürHZG vergeben.

Nach form- und fristgerechtem Eingang der Zulassungsanträge an der Universität Jena gemäß § 25 der ThürStudienplatzVVO einschließlich der Unterlagen zum Nachweis des fachnahen Berufsabschlusses und der mindestens dreijährigen Dauer einer hauptberuflich ausgeübten einschlägigen Tätigkeit führt die Universität Jena das Zulassungsverfahren im Rahmen der Quote nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der ThürStudienplatzVVO durch.

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung der Berufsausbildung und der Dauer der bisherigen Berufstätigkeit ermittelt wird. Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 7 dieser Satzung. Es kann maximal eine Punktzahl von 15 erreicht werden.

§ 13

Abschluss des Vergabeverfahrens

- (1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze noch verfügbar, werden diese gemäß § 38 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO im Losverfahren vergeben. Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die sich frist- und formgemäß auf dem elektronischen Online-Portal der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Verfahren registriert haben. Die Registrierungszeiträume für die einzelnen Studiengänge werden spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Registrierungszeiträume elektronisch auf der Seite <https://www.uni-jena.de/losverfahren> veröffentlicht (Ausschlussfristen).
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn das Örtliche Vergabeverfahren gemäß § 38 Abs. 1 ThürStudienplatzVVO für abgeschlossen erklärt wird.

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

§ 14

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von der grammatikalischen Form auch für Personen, die sich einem anderen oder keinem Geschlecht zugehörig fühlen.



§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Änderungen der FSU-Hochschulauswahlsatzung gemäß Artikel 1 dieser Änderungssatzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 5. Juli 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1):

Vergabeschema Medizin

Abiturbestenquote (30 v.H.)

Eignungsquote (10 v.H.)
[ohne HZB¹]

TMS	Berufsausbildung ²	Dienste und/oder ehrenamtliche Tätigkeiten ³	Preise ⁴
30	30	20	20

Auswahlverfahren der Hochschule - AdH - (60 v.H.)

[neben dem Ergebnis der HZB¹ zwei weitere Kriterien; darunter mind. Test]

Unterquote	Anteil	HZB ¹ -Ergebnis	TMS	Berufsausbildung
AdH-1	60 v.H.	85	10	5
AdH-2	30 v.H.	25	70	5
AdH-3	10 v.H.	5	40	55

¹ HZB = Hochschulzugangsberechtigung

² Berufsausbildung = Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten gemäß Anlage 4a Abs. 1

³ Dienste und/oder ehrenamtliche Tätigkeiten = Anerkannte praktische Tätigkeiten gemäß Anlage 4b Abs.1

⁴ Preise = Außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 4b Abs. 2



Anlage 2 (zu § 4 Abs. 2):

Vergabeschema Zahnmedizin

Abiturbestenquote (30 v.H.)

Eignungsquote (10 v.H.)
[ohne HZB¹]

TMS	Berufsausbildung ²	Dienste und/oder ehrenamtliche Tätigkeiten ³	Preise ⁴
30	30	20	20

Auswahlverfahren der Hochschule - AdH - (60 v.H.)
[neben dem Ergebnis der HZB¹ zwei weitere Kriterien; darunter mind. Test]

Unterquote	Anteil	HZB ¹ -Ergebnis	TMS	Berufsausbildung
AdH-1	60 v.H.	85	10	5
AdH-2	30 v.H.	25	70	5
AdH-3	10 v.H.	5	40	55

¹ HZB = Hochschulzugangsberechtigung

² Berufsausbildung = Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten gemäß Anlage 4a Abs.2

³ Dienste und/oder ehrenamtliche Tätigkeiten = Anerkannte praktische Tätigkeiten gemäß Anlage 4b Abs.1

⁴ Preise = Außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 4b Abs. 2



Anlage 3 (zu § 4 Abs. 3):

Vergabeschema Pharmazie

Abiturbestenquote (30 v.H.)

Eignungsquote (10 v.H.)	
HZB¹-Ergebnis	Berufsausbildung²
85	15

Auswahlverfahren der Hochschule - AdH - (60 v.H.) [neben dem Ergebnis der HZB¹ ein weiteres Kriterium; noch kein Test verfügbar]			
Quote	Anteil	HZB¹-Ergebnis	Berufsausbildung
AdH	100 v.H.	85	15

¹ HZB = Hochschulzugangsberechtigung

² Berufsausbildung = Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten gemäß Anlage 4a Abs. 3



Anlage 4a (zu § 4 Abs. 4 Satz 1)

Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten

(1) Anerkannt werden folgende Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Medizin:

- 1. Altenpfleger/in,
- 2. Anästhesietechnische/r Assistent/in,
- 3. Arzthelfer/in,
- 4. Biologielaborant/in,
- 5. Chemielaborant/in,
- 6. Diätassistent/in,
- 7. Ergotherapeut/in,
- 8. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in,
- 9. Gesundheits- und Krankenpfleger/in,
- 10. Hebamme/Entbindungspfleger,
- 11. Kinderkrankenschwester/-pfleger,
- 12. Krankenschwester/-pfleger,
- 13. Logopäde/Logopädin,
- 14. Medizinische/r Fachangestellte/r,
- 15. Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik,
- 16. Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA),
- 17. Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in,
- 18. Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in,
- 19. Medizinlaborant/in,
- 20. Notfallsanitäter/in,
- 21. Operationstechnische/r Angestellte/r,
- 22. Operationstechnische/r Assistent/in,
- 23. Orthoptist/in,
- 24. Pflegefachfrau/Pflegefachmann,
- 25. Physiotherapeut/in,
- 26. Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA),
- 27. Rettungsassistent/in,
- 28. Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in.

(2) Anerkannt werden folgende Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Zahnmedizin:

- 1. Altenpfleger/in,
- 2. Anästhesietechnische/r Assistent/in,
- 3. Arzthelfer/in,
- 4. Biologielaborant/in,
- 5. Chemielaborant/in,
- 6. Diätassistent/in,
- 7. Ergotherapeut/in,
- 8. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in,
- 9. Gesundheits- und Krankenpfleger/in,
- 10. Hebamme/Entbindungspfleger,
- 11. Kinderkrankenschwester/-pfleger,



- 12. Krankenschwester/-pfleger,
- 13. Logopäde/Logopädin,
- 14. Medizinische/r Fachangestellte/r,
- 15. Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik,
- 16. Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA),
- 17. Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in,
- 18. Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in,
- 19. Medizinlaborant/in,
- 20. Notfallsanitäter/in,
- 21. Operationstechnische/r Angestellte/r,
- 22. Operationstechnische/r Assistent/in,
- 23. Orthoptist/in,
- 24. Pflegefachfrau/Pflegefachmann,
- 25. Physiotherapeut/in,
- 26. Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA),
- 27. Rettungsassistent/in,
- 28. Stomatologische Schwester,
- 29. Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in,
- 30. Zahnarzthelfer/in,
- 31. Zahnärztliche Helfer/in,
- 32. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r,
- 33. Zahntechniker/in.

(3) Anerkannt werden folgende Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Pharmazie:

- 1. Biologielaborant/in,
- 2. Biologisch-technische/r Assistent/in,
- 3. Biotechnologische/r Assistent/in,
- 4. Chemielaborant/in,
- 5. Chemikant/in,
- 6. Chemisch-technische/r Assistent/in,
- 7. Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik,
- 8. Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA),
- 9. Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in,
- 10. Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in,
- 11. Medizinlaborant/in,
- 12. Pharmakant/in,
- 13. Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in,
- 14. Physikalisch-technische/r Assistent/in,
- 15. Physikalaborant/in,
- 16. Technische/r Assistent/in – Chemische und biologische Laboratorien.



Anlage 4b (zu § 4 Abs. 4 Satz 3)

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

(1) Berücksichtigt werden nur die folgenden Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

- 1. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern bei einer Dauer von mindestens zwei Jahren,
- 2. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern bei einer Dauer von mindestens zwei Jahren,
- 3. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr bei einer Dauer von mindestens zwei Jahren,
- 4. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. bei einer Dauer von mindestens zwei Jahren,
- 5. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. bei einer Dauer von mindestens zwei Jahren,
- 6. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz e.V. oder bei der DKMS bei einer Dauer von mindestens zwei Jahren,
- 7. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk bei einer Dauer von mindestens zwei Jahren,
- 8. Freiwilliges Soziales Jahr ab einer Dauer von mindestens elf vollendeten Monaten,
- 9. Freiwilliges Ökologisches Jahr ab einer Dauer von mindestens elf vollendeten Monaten,
- 10. Internationaler Jugendfreiwilligendienst ab einer Dauer von mindestens elf vollendeten Monaten,
- 11. Bundesfreiwilligendienst ab einer Dauer von mindestens elf vollendeten Monaten,
- 12. entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit ab einer Dauer von mindestens elf vollendeten Monaten,
- 13. Europäischer Freiwilligendienst ab einer Dauer von mindestens elf vollendeten Monaten,
- 14. Anderer Dienst im Ausland (ADiA) ab einer Dauer von mindestens elf vollendeten Monaten,
- 15. Zivildienst ab einer Dauer von mindestens elf vollendeten Monaten,
- 16. Freiwilliger Wehrdienst ab einer Dauer von mindestens elf vollendeten Monaten.

(2) Berücksichtigt werden die folgenden Preise:

- 1. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade,
- 2. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade,
- 3. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade,
- 4. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade,
- 5. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade,
- 6. 1. bis 3. Preis beim Bundeswettbewerb Jugend forscht im Fachgebiet Biologie,
- 7. 1. bis 3. Preis beim Bundeswettbewerb Jugend forscht im Fachgebiet Chemie,
- 8. 1. bis 3. Preis beim Bundeswettbewerb Jugend forscht in den Fachgebieten Mathematik/Informatik, Physik und Technik.



Anlage 4c (zu § 4 Abs. 5)

Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium nach der Formel $\text{Punkte}_B = \text{HZBPunkte}_B + \text{TestPunkte}_B + \dots + \text{Vorbildungspunkte}_B$. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl Punkte_B wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird nach der Formel $\text{HzbPunkte}_B = \max(0, \min(\Phi_{\text{HzbGewicht}}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), \text{HzbGewicht}))$ berechnet. Dabei ist HzbGewicht das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{\text{HzbGewicht}}{2}, \frac{\text{HzbGewicht}}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{\text{HzbGewicht}}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{\text{HzbGewicht}}{6}$. Die Funktion $\Phi_{\text{HzbGewicht}}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{\text{HzbGewicht}}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mithilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\text{xxxPunkte}_B = 0, \quad \text{für } \text{xxxStandardwert}_B < 70,$$

$$\text{xxxPunkte}_B = \text{xxxGewicht}, \quad \text{für } \text{xxxStandardwert}_B > 130$$

$$\text{xxxPunkte}_B = \frac{\text{xxxGewicht}}{2} + \frac{(\text{xxxStandardwert}_B - 100) \cdot \text{xxxGewicht}}{10 \cdot 6};$$

dabei gilt:

- xxxGewicht ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist,
- xxxStandardwert_B ist das Ergebnis, das der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

(4) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen nach den Anlagen 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils $\text{KriteriumPunkte}_B = \text{KriteriumGewicht}$.



Anlage 5a (zu § 9 Abs. 2):

Liste der abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (§ 6b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c ThürHZG)

Anerkannt werden folgende Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Psychologie (B. Sc.):

1. Staatlich geprüfte/r Sozialassistentin
2. Sozialpädagogische/r Assistent/in
3. Ergotherapeut/in
4. Heilerziehungspfleger/in
5. Erzieher/in
6. Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/-frau
7. Altenpfleger/in



Anlage 5b (zu § 10 Abs. 1):

1. Vergabeschema örtlich zulassungsbeschränkter grundständiger Studiengang Psychologie (B. Sc.)

Hauptquoten			
Rangliste (RL) jeweils max. 100 Ranglistenpunkte [RL-Punkte]; bei Ranggleichheit: 1. Dienst 2. Los	HZB¹-Ergebnis	Berufsausbildung oder Berufstätigkeit²	Abarbeitungs- Reihenfolge der Ranglisten innerhalb der AdH- Quote
20 v.H. Qualifikation	max. 100 RL- Punkte Tabelle 1		
60 v.H. AdH-HZB¹	max. 100 RL- Punkte Tabelle 1		1.
20 v.H. AdH-Beruf	max. 30 RL- Punkte Tabelle 2	Max. 70 RL-Punkte Tabelle 3	2.

¹ HZB = Hochschulzugangsberechtigung

² Berufsausbildung/Berufstätigkeit gemäß Liste in Anlage 5a dieser Satzung



2. Tabelle 1:

Tabelle 1	
Rangliste "Qualifikation" und "AdH-HZB ¹ "	

Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
1,0	100
1,1	98
1,2	96
1,3	94
1,4	92
1,5	90
1,6	88
1,7	86
1,8	84
1,9	82
2,0	80
2,1	78
2,2	76
2,3	74
2,4	72
2,5	70
2,6	68
2,7	66
2,8	64
2,9	62
3,0	60
3,1	58
3,2	56
3,3	54
3,4	52
3,5	50

Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
-------------------	------------------



3,6	48
3,7	46
3,8	44
3,9	42
4,0	40

3. Tabelle 2:

Tabelle 2
Rangliste "AdH-Beruf" (Teil 1)

Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11

Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
3,0	10



3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

5. Tabelle 3:

Tabelle 3
Rangliste "AdH-Beruf" (Teil 2)

es können max. 70 RL-Punkte erworben werden	
Kriterium nicht erfüllt = nein = 0 RL-Punkte	
erfülltes Kriterium	Ranglistenpunkte
Berufsabschluss nach Katalog (gemäß Anlage 5a): ja	50
hauptberufliche Berufspraxis nach Katalog (gemäß Anlage 5a) mind. 1 Jahr (oder länger): ja	20



Anlage 6 (zu § 10 Abs. 2)

1. Vergabeschema örtlich zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge
(außer Psychologie B. Sc.)

Hauptquoten	
Rangliste (RL) jeweils max. 100 Ranglistenpunkte [RL-Punkte]; bei Rangleichheit: 1. Dienst 2. Los	HZB¹-Ergebnis
20 v.H. Qualifikation	max. 100 RL-Punkte <i>Tabelle 1</i>
80 v.H. AdH-HZB¹	max. 100 RL-Punkte <i>Tabelle 1</i>

¹ HZB = Hochschulzugangsberechtigung



2. Tabelle 1:

Tabelle 1	
Rangliste "Qualifikation" und "AdH-HZB"	

Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
1,0	100
1,1	98
1,2	96
1,3	94
1,4	92
1,5	90
1,6	88
1,7	86
1,8	84
1,9	82
2,0	80
2,1	78
2,2	76
2,3	74
2,4	72
2,5	70
2,6	68
2,7	66
2,8	64
2,9	62
3,0	60
3,1	58
3,2	56
3,3	54
3,4	52
3,5	50
3,6	48



Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
3,7	46
3,8	44
3,9	42
4,0	40



Anlage 7 (zu § 12):

**Ermittlung der Messzahl für in der beruflichen Bildung Qualifizierte in örtlich
zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen**

- (1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung der Berufsausbildung und die Dauer der bisherigen Berufstätigkeit in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich vergeben werden.
- (2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung der Berufsausbildung werden folgende Punktzahlen vergeben:

Note „sehr gut“	10 Punkte
Note „gut“	7 Punkte
Note „befriedigend“	4 Punkte
Note „ausreichend“	1 Punkt

Ist die Note der Abschlussprüfung nicht nachgewiesen, die Abschlussprüfung aber gleichwohl bestanden, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit einem Punkt bewertet. Bestand während der Zeit der Berufsausbildung die Pflicht zum Besuch einer Berufsschule, ergibt sich die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote der Abschlussprüfung der Berufsausbildung und der Gesamtnote des Berufsschulzeugnisses.

- (3) Nach der Dauer der hauptberuflichen Berufstätigkeit nach erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Berufsausbildung werden folgende Punktzahlen vergeben:
 - a) Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich 5 Punkte
 - b) Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich 3 Punkte